



**Geschäftsführung
Betriebsausschuss
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln**

Frau Bültge-Oswald

Telefon: (0221) 221-23702

Fax : (0221)

E-Mail: barbara.bueltge-oswald@stadt-koeln.de

Datum: 10.12.2012

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der Sitzung Betriebsausschuss
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln vom 06.12.2012**

öffentlich

**5.1 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der
Stadt Köln
3732/2012**

RM Herr Dr. Albach spricht die Absicht der Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) an, die Vorsortierung von Abfall als gebührenpflichtige Leistung anzubieten. Dies sei eine Dienstleistung, die auch private Unternehmen anbieten. Er bezieht sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes von 2008, in dem es heiße, die Abfallwirtschaftsbetriebe stünden als städtisches Unternehmen in einem Wettbewerb zu Privatunternehmen. Nach Auffassung der FDP-Fraktion müssten die AWB als "Betrieb gewerblicher Art" gelten und dürften für die Vorsortierung keine extra steuerfreien Gebühren erheben.

Er bittet hierzu die Verwaltung um Stellungnahme.

Herr Winkels antwortet, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die nicht unter den Anschluss- und Benutzungszwang falle. Dass dies für die AWB steuerfrei sei, sei ihm nicht bekannt. Die Satzung sei von den Gebührenspezialisten der Verwaltung geprüft und für korrekt befunden worden. In Gesprächen mit der Wohnungswirtschaft sei ebenfalls verdeutlicht worden, dass man sowohl die privaten als auch das städtische Unternehmen in Anspruch nehmen könne.

RM Herr Brust geht auf die Kritik von Herrn Dr. Albach ein, dass die Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) bevorzugt würden, da sie keine Mehrwertsteuer zahlten. Seinem Wissen nach seien die AWB als GmbH mehrwertsteuerpflichtig und nicht steuerbefreit.

RM Frau Welcker bittet, bis zur Ratssitzung hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Beigeordnete Frau Reker betont, die AWB fügten sich in die Mitbewerberschaft der anderen Unternehmen ein. Die Verwaltung könne gerne die Rechtsauffassung der Verwaltung darstellen. Wenn es jedoch hierzu unterschiedliche Rechtsauffassungen geben sollte, werde sie dies nicht bis zum Rat klären können, denn dann seien Obergutachten erforderlich, was nicht bis zur Ratssitzung am 18.12.2012 zu schaffen sei.

SE Herr Krauss merkt an, dass die privaten Unternehmen noch vor der Überlassung an die öffentlich-rechtlichen tätig seien. Wenn er die Satzung richtig verstehe, werden die AWB erst dann tätig, wenn die Überlassung stattgefunden habe.

Herr Winkels bestätigt, dass, bevor die AWB die grauen Tonnen abhole, Wertstoffe "abgefischt" werden.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Köln in der in Anlage 2 beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt gegen die Stimme der FDP-Fraktion.